



# Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0004/21/0053929-0500/0015.V

17. Februar 2022

## Firmensitz:

Ruhr Oel GmbH  
Alexander-von-Humboldtstr. 1  
45896 Gelsenkirchen

## Standort der Anlage:

Werk Scholven  
Pawiker Str. 30  
45896 Gelsenkirchen

## Wesentliche Änderung des Atmungsgassystems im Komponententanklager Anlage 0500-Tankläger

# Verzeichnis des Bescheides

|                                                                                     |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>I. Tenor.....</b>                                                                | <b>3</b>  |
| <b>II. Eingeschlossene Entscheidungen .....</b>                                     | <b>3</b>  |
| <b>III. Anlagedaten .....</b>                                                       | <b>4</b>  |
| III.1    Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage ..... | 4         |
| III.2    Anlagendaten zur Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung .....        | 4         |
| <b>IV. Nebenbestimmungen.....</b>                                                   | <b>4</b>  |
| IV.1    Allgemeine Nebenstimmungen .....                                            | 5         |
| IV.2    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes .....                 | 5         |
| IV.3    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes .....                    | 6         |
| IV.4    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes .....                      | 6         |
| IV.5    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes.....                     | 8         |
| <b>V. Hinweise.....</b>                                                             | <b>8</b>  |
| V.1    Allgemeine Hinweise .....                                                    | 8         |
| V.2    Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes .....                              | 9         |
| <b>VI. Begründung.....</b>                                                          | <b>10</b> |
| VI.1    Allgemeines.....                                                            | 10        |
| VI.2    Umweltverträglichkeitsprüfung .....                                         | 11        |
| VI.3    Rechtliche Begründung der Entscheidung .....                                | 12        |
| VI.4    Ergebnis der Prüfung .....                                                  | 15        |
| VI.5    Kosten .....                                                                | 15        |
| <b>VII. Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>                                            | <b>17</b> |
| <b>Anhang 1: Antragsunterlagen .....</b>                                            | <b>18</b> |
| <b>Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften .....</b>                        | <b>19</b> |

## **I. Tenor**

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG<sup>1</sup>), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffern 9.1.2, 9.2.1, 9.37 und Ziffer 9.3.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 i.V.m. Anhang 2, Ziffer 30 i.V.m. Ziffer 4.4.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

### **Genehmigung**

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung (hier Komponententanklager Bau 1255-1260) im Betriebsbereich der Raffinerie Gelsenkirch-Scholven.

Die Genehmigung umfasst:

- Maßnahmen zur Realisierung der Inertisierungsstufe 2 in allen Tanks (FB-5601 bis FB-5605)
- Direkter Anschluss der Atmungsgasleitung 1259-051 von dem Tank FB-5605 an die gemeinsame Atmungsgasleitung des Komponententanklagers, so dass eine betriebliche Gaspendelung zwischen FB-5605 und dem Atmungsgassystem möglich ist
- Umwidmung des Tanks FB-5605 zur zusätzlichen Lagerung von Pyrolysebenzin, Pyrolyserückstand sowie Mischungen aus Pyrolysebenzin und Pyrolyserückstand in beliebigen Mischungsverhältnissen (entzündbare Flüssigkeit der Kategorie 1 (gemäß CLP-Verordnung (EG 1272/2008))

Die Anlage darf auf dem Grundstück Pawiker Str. 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 21, 22, Flurstück 49, 162, 272, 562, 583) geändert und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt die Vorprüfung über das Erfordernis eines anlagenspezifischen Ausgangszustandsberichts (AZB) bei. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Erstellung eines vollumfänglichen AZBs nicht erforderlich ist.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen<sup>2</sup> zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## **II. Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidung ein:

- Erlaubnis gem. § 18 Abs. 1 (Satz 1) Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

---

<sup>1</sup> Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

<sup>2</sup> Antragsunterlagen siehe Anhang 1

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### III. Anlagedaten

#### III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Anlage zur Lagerung (hier Komponententanklager Bau 1255-1260 zur Lagerung von Einsatz- und Produktfraktionen der Anlagen Olefin 4 und Aromaten 5)

Auflistung der Betriebseinheiten

| Betriebseinheit | Bezeichnung                                                | bestehend aus                                                                                                  |
|-----------------|------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BE 5600         | Komponententanklager im Tanklager Nord-Ost Bau 1255 – 1260 | Tank FB-5601<br>Tank FB-5602<br>Tank FB-5603<br>Tank FB-5604<br>Tank FB-5605<br>Pumpe GA-5610<br>Pumpe GA-5620 |

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

#### III.2 Anlagedaten zur Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung

Die **Lageranlage** besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:

Lagertank FB-5601 – Nennvolumen 10.000 m<sup>3</sup>

Lagertank FB-5602 – Nennvolumen 30.000 m<sup>3</sup>

Lagertank FB-5603 – Nennvolumen 1.000 m<sup>3</sup>

Lagertank FB-5604 – Nennvolumen 3.000 m<sup>3</sup>

**Lagertank FB-5605 – Nennvolumen 1.000 m<sup>3</sup> (Umbelegung auf Flammpunkt < 23°C)**

### IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

#### **IV.1 Allgemeine Nebenstimmungen**

- IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.4 Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- IV.1.5 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

#### **IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes**

- IV.2.1 Die in der gutachterlichen Stellungnahme (Bericht Nr. M159853/01 vom 17.12.2020) der Firma Müller BBM GmbH über Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen genannten Randbedingungen und Voraussetzung sind als Grundlage für die Umsetzung des Vorhabens zu beachten. Die Anlage ist mindestens unter Beachtung der dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und mindestens entsprechend den in der schalltechnischen Prognose der Firma Müller BBM GmbH auf Seite 14 genannten Schallminderungsmaßnahmen zu ändern und zu betreiben. Die detaillierte Festlegung und exakte Dimensionierung der einzelnen Lärminderungsmaßnahmen hat im Rahmen der Detailplanung zu erfolgen. Dies ist durch eine schalltechnische Fachplanung sicherzustellen.
- IV.2.2 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die von der geänderten Gesamtanlage hervorgerufenen Geräuschimmissionen (einschließlich aller Nebeneinrichtungen und der durch Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück hervorgerufenen Geräusche) insgesamt, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die folgenden auf den jeweils nach TA Lärm definierten Zeitraum bezogenen Werte – gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 – nicht überschreiten:

| IO   | Adresse             | Immissionsrichtwert<br>nach TA Lärm |        |
|------|---------------------|-------------------------------------|--------|
|      |                     | Tags                                | Nachts |
| IP 7 | Möllmannsweg 13     | 55                                  | 40     |
| AP 3 | Am Picksmühlenteich | 60                                  | 45     |

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die genannten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

#### IV.2.3 Alle neu zu installierenden oder zu ändernden

- Pumpen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.1 TA Luft,
- Flanschverbindungen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.3 TA Luft,
- Absperr- oder Regelorgane sind entsprechend der Nr. 5.2.6.4 TA Luft,
- Umfüllanlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.6 TA Luft und
- Lageranlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.7 TA Luft

auszustatten, sofern sie mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen.

### IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes

IV.3.1 Der anlagenbezogene Sicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung ist bis drei Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Maßnahmen fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, elektronisch zu übermitteln.

IV.3.2 Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes ist im Besonderen folgender Sachverhalt zu berücksichtigen und eindeutig darzulegen:

- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut und betrieben", zu berücksichtigen.
- Für den neuen Stoff „Pyrolyse-Benzin“ ist der offizielle „Produktname“ und die zugehörigen „Anderen Identifizierungsarten“ aufzunehmen.
- Der neue Stoff „Pyrolyse-Benzin“ sowie die Mischungen aus Pyrolyse-Benzin und Pyrolyserückstand und deren damit verbundenes Vorkommen in der Anlage sind voll umfänglich zu berücksichtigen.

### IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes

IV.4.1 Das Grundwasser ist regelmäßig alle fünf Jahre hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe zu überwachen. Gemäß Antragsunterlagen sind folgende relevante gefährliche Stoffe Antragsgegenstand und müssen als Untersuchungsparameter analysiert werden: Pyrolysebenzin, Aromatic hydrocarbons, Slopöl, Benzol und Petroleum

Die Untersuchungsergebnisse sind in das jährlich erstellte Boden- und Grundwasser-Kataster aufzunehmen. Die Überwachung hat gemäß „Vorprüfung zur

Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts gem. § 10 BImSchG Atmungsgassystem Komponententanklager“ vom 28.10.2020 zu erfolgen. Für die Überwachung des Grundwassers sind die Grundwassermessstellen (GWM) im An- und Abstrom gemäß des o.g. Überwachungskonzepts zu nutzen.

Folgende Angaben sind im jährlich zu erstellenden Bericht dazulegen:

- Ausbaupläne der GWM und sofern vorhanden Besonderheiten
- Daten zur Probenahme: Probenahmekontrolle mit der jeweiligen Spezifik für Grundwasserproben, Konservierungsmethoden, Messung von Vor-Ort-Parametern, Besonderheiten, Probennehmer und analysierendes Labor, Qualitätssicherung
- Angaben zur Analytik: Methoden und Analysevorschriften, Nachweis- und Bestimmungsgrenzen, Wiederfindungsraten, Extraktionsausbeuten, Qualitätssicherung (Dokumentation inkl. Der Beschreibung der Arbeitsabläufe)
- Messwerte und Ergebnisse: Bericht, Datenausdruck, Prüfbericht in analoger und digitaler Form

Die erste Messung des Grundwassers hat erstmalig nach fünf Jahren nach der Inbetriebnahme zu erfolgen. Die Untersuchungen des Grundwassers sind alle fünf Jahre zu wiederholen.

Sollten sich bei der Durchführung der Probenahmen unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Änderungen vorgenommen werden.

IV.4.2 Alle 5 Jahre ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ein Bericht in digitaler Form (PDF) über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen des Bodens vorzulegen. Dieser hat mindestens Folgendes zu beinhalten:

- Beschreibung und Fotodokumentation des Zustands und der durchgeführten Wartungs- und Pflegearbeiten der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen
- Dokumentation der Überwachungsmaßnahmen gem. Kapitel 5.3 der „Vorprüfung zur Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes gem. § 10 BImSchG / Atmungsgassystem Komponententanklager“ vom 28.10.2020

Die erste Vorlage des Berichts zur Überwachung des Bodens hat erstmalig nach fünf Jahren nach der Inbetriebnahme zu erfolgen. Die Berichterstellung ist alle fünf Jahre zu wiederholen.

Sollten bei den Untersuchungen Auffälligkeiten festgestellt werden, behält sich die Bezirksregierung Münster vor, weitere Untersuchungen zu fordern um die Ursache der Abweichungen festzustellen.



#### **IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes**

- IV.5.1 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Anlagen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- IV.5.2 Die beantragten Anlagen bzw. Anlagenteile sind **vor Inbetriebnahme** nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 einer Prüfung zu unterziehen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu berücksichtigen. Die Prüfbescheinigung / -aufzeichnung ist der Bezirksregierung Münster auf Verlangen vorzulegen und zum Abnahmetermin der Anlage zur Einsicht bereitzuhalten.
- IV.5.3 Für die Änderungen im Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:
- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
  - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
  - Terminierung von Maßnahmen
  - Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen
  - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Insbesondere sind Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Flucht- und Rettungswege und die sichere Begehbarkeit zu Wartungs-/Inspektions- sowie Prüfarbeiten an den Lageranlagen zu betrachten. Die Gefährdungsbeurteilung ist beim Abnahmetermin zur Einsicht bereitzuhalten.

### **V.**

#### **Hinweise**

##### **V.1 Allgemeine Hinweise**

- V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- V.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.



- V.1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

- V.1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

- V.1.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

## **V.2 Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes**

- V.2.1 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

- V.2.2 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden.

## **VI. Begründung**

### **VI.1 Allgemeines**

Die Firma Ruhr Oel GmbH betreibt am Standort Pawiker Str. 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 21, 22, Flurstück 49, 162, 272, 562, 583) eine Mineralö Raffinerie. Im Betriebsbereich der Raffinerie befinden sich mehrere Anlagen, hier: Anlage Tankläger.

Die Antragstellerin hat mit Antrag vom 18.12.2020 am 15.01.2021 online auf der Plattform Tetraeder bei der Bezirksregierung Münster die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 BImSchG sowie die unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen.

Grundlegend sind die beantragten Maßnahmen in drei Schritte zusammenzufassen: Verbesserung des Explosionsschutzes, Verhinderung der Resublimation von Naphtalin und Umwidmung des Tanks FB-5605.

Die Verbesserung des Explosionsschutzes erfolgt durch Maßnahmen zum Erreichen der Ex-Zone 2 anhand der Realisierung der Inertisierungsstufe 2 und des Ausschlusses von betrieblichen Zündquellen.

Bisher ist der Tank FB-5605 indirekt über den Slopbehälter an das Atmungsgassystem angeschlossen. Dies ist jedoch betriebsbedingt nicht mehr erforderlich. Die Atmungsgasleitung (Ltg. 059) des Tanks wird von dem Slopbehälter FA-5602 getrennt und an die gemeinsame Atmungsgasleitung (Ltg. 051) des Komponententanklagers angeschlossen. Hierdurch wird eine betriebliche Gaspendelung zwischen dem Tank FB-5605 und dem Atmungsgassystem ermöglicht. Der Umschluss wirkt sich auch positiv auf die Problematik bezüglich der Naphtalin-Resublimation aus. Im Tank FB-5605 wird Pyrolyserückstand gelagert, welcher bis zu 13 % Naphtalin enthält. In der Vergangenheit kam es durch die Resublimation des Naphtalins bei der Abkühlung des Atmungsgases in der Atmungsleitung zu Verklebungen der Detonationsrohrsicherung und folglich zu einem erhöhten Wartungsaufwand. Zukünftig wird diese Resublimation durch die Ausstattung der Atmungsgasleitung mit einer Dampfbegleitheizung verhindert.

Zur Verbesserung der betrieblichen Verfügbarkeit im An- und Abfahrbetrieb der Olefinanlage 4 oder bei einer Störung soll der Tank FB-5605 zur Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten der Kategorie 1 (gem. CLP-Verordnung (EG 1272/2008)) – hier explizit nur Pyrolysebenzin, Pyrolyserückstand sowie diverse Mischungen aus Pyrolyserückstand und Pyrolysebenzin - umgewidmet werden. Die hierfür erforderliche Beschäumungsmöglichkeit wird durch die Werkfeuerwehr mittels Löschfahrzeugen sichergestellt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung

Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 9.1.2, 9.2.1, 9.3.1 und 9.37 i.V.m. Nr. 4.4.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Es liegt auch keine störfallrelevante Änderung vor, weil sich aus der Änderung keine erhebliche Auswirkung auf die Gefahr schwerer Unfälle ergeben kann. Die beantragte Maßnahme wirkt sich nicht auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten aus.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 51 (Naturschutz)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz, Störfall)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Im Rahmen der Antragsprüfung mussten die Antragsunterlagen noch mehrfach ergänzt werden, zuletzt am 27.08.2021.

## **VI.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Ziffer 9.1.2.2, 9.2.1.1, 9.3.2 und 9.4.1 i.V.m. Ziffer 4.3 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 Abs. 3 eine UVP dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Anlage 1 Ziffern 9.2.1.1 und 9.4.1, zum UVPG weisen für die Vorhabensart eine UVP-Pflicht aus. Für Änderungen und Erweiterungen solcher Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des

Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass durch die bauliche und technische Ausführung der beantragten Veränderung der Anlage, Gewässer- oder Bodenverunreinigungen nicht zu erwarten sind. Es kommt zu keiner Verschlechterung der Lärmsituation oder der luftseitigen Emissionen. Mit dem Vorhaben ist eine Verbesserung der Anlagensicherheit verbunden. Der angemessene Sicherheitsabstand wird nicht unterschritten.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 17.12.2021 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf dem UVP-Portal unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de).

### **VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Gem. § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

#### **VI.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes**

Das geplante Vorhaben ist nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden, die nach § 65 BauO NRW (Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) baugenehmigungspflichtig sind.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 140 „Pawikerstraße – Dorstener Straße – Feldhauser Straße –EB 224“. Das Einvernehmen der Stadt Gelsenkirchen als Planungsträger gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) ist gemäß Stellungnahme vom 26.08.2021 nicht erforderlich.

#### **VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes**

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Anforderungen in der TA Lärm und TA

Luft konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Mit den Ausführungen der Antragstellerin in den Antragsunterlagen enthält die Genehmigung entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV Angaben zu Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie Störungen oder die endgültige Stilllegung des Betriebs. Durch die Ausführungen in Kap 3.8 der Antragsunterlagen legt die Antragstellerin dar, dass eine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung durch die beantragten Maßnahmen nicht zu besorgen ist.

#### *VI.3.2.1 Luftverunreinigungen*

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen sind erfüllt.

Durch die geplanten Maßnahmen entstehen keine neuen gefassten Quellen. Die Atmungsgase der Tanks FB-5601 bis FB-5605 sind bereits an das vorhandene Atmungssystem angeschlossen.

Diffuse Quellen werden durch TA-Luft-zertifiziertes Equipment vermieden. Rohrleitungsteile werden, soweit möglich, verschweißt. Alle Flansche, Armaturen u.a. werden technisch dicht gemäß TA Luft ausgeführt. Dies wird zusätzlich zu den Angaben in Kapitel 3.8.1.2 mit Nebenbestimmung IV.2.3. geregelt. Die TA-Luft-Konformität wird über die Maßnahme zur Umsetzung der TA Luft 2002 (IPPC) standortweit geprüft.

#### *VI.3.2.2 Geräusche und Erschütterungen*

Die im Antrag vorgelegte Schallimmissionsprognose der Firma Müller-BBM GmbH zu den verursachten Geräuschimmissionen ist nachvollziehbar und plausibel. Die Anforderungen der TA Lärm werden demnach eingehalten.

Die Umsetzung der in der Schallimmissionsprognose vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen ist mit Nebenbestimmung IV.2.1. festgelegt. Das Einhalten der Immissionsrichtwerte ist mit Nebenbestimmung IV.2.2. auferlegt.

Die erforderlichen Immissionsgrenzwerte für den Aufpunkt Katharinastr./Mathildeweg sind bereits im Genehmigungsbescheid (5. Teilgenehmigung – 55.3.2.-3878.5/61/90, 27.09.1991) zur Errichtung und Betrieb eines Komponententanklagers innerhalb des Olefin-4-Komplexes festgelegt worden und gelten weiter fort.

#### *VI.3.2.3 Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen*

Mit dem Vorhaben sind keine negativen Einflüsse auf die Situation bezüglich Strahlen, Wärme und Licht zu besorgen.

#### *VI.3.2.4 Energieeffizienz*

Eine Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist die Pflicht zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie. Die Antragsunterlagen in Kap. 3.7.1 bestätigen, dass bereits während der Planung eine energieeffiziente Auslegung berücksichtigt wurde.

### VI.3.2.5 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gem. § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Antragsunterlagen in Kap. 3.10 bestätigen, dass dies grundsätzlich gewährleistet ist.

### VI.3.3 Prüfung hinsichtlich des Störfallrechtes

Das in den Antragsunterlagen dargestellte Sicherheitsniveau der Anlage entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Es ergeben sich keine Veränderungen hinsichtlich des angemessenen Sicherheitsabstandes. Durch die Optimierung des Explosionsschutzes hin zur Inertisierungsstufe 2 ergibt sich eine Verringerung des Gefahrenpotentials. Aus störfallrechtlicher Sicht bestehen gegen die beantragten Maßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer IV.3 angeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

### VI.3.4 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

#### VI.3.4.1 *Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (AwSV)*

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine Änderungen im Bereich der verwendeten wassergefährdenden Stoffe verbunden. In den Antragsunterlagen werden in Kapitel 3.8.6 die Schutzmaßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beschrieben. Die dargestellte dauerhaft technische Ausführung der Anlagenteile und die organisatorischen Maßnahmen erfüllen die gesetzlichen Anforderungen der AwSV.

### VI.3.5 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Entsprechend § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV enthält der Genehmigungsbescheid in Abschnitt IV.4 Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe. Durch diese Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die Pflicht zur Überwachung ist kumulativ erforderlich um ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen und hierauf angemessen reagieren zu können.

Die Erstellung eines Konzepts zur Überwachung von Boden und Grundwasser ist zur Gefahrenvorsorge im Sinne einer Ermittlung von eingetretenen Verunreinigungen und einer Wirksamkeitskontrolle der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen geeignet. Für eine ordnungsgemäße Durchführung der Probenahmen von Boden und Grundwasser sowie eine qualifizierte Bewertung der Proben sind die Angaben zur technischen Durchführung und bodenkundlichen sowie chemischen Bewertung im Konzept erforderlich.



Die Erstellung eines AZB ist nicht erforderlich, da ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe aufgrund der tatsächlichen Umstände über die gesamte Betriebsdauer der Anlage ausgeschlossen ist. Das Vorhandensein sowie der jährliche Durchsatz der relevanten gefährlichen Stoffe macht die o.g. regelmäßige Überwachung des Bodens und Grundwassers erforderlich.

#### **VI.3.6 Prüfung hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes**

Die Beteiligung des Dezernats 51 hat ergeben, dass keine naturschutz- oder artenschutzrechtlichen Bedenken gegen die beantragten Maßnahmen bestehen, da erhebliche nachteilige bzw. relevante Umweltauswirkungen aufgrund der Geringfügigkeit der dargestellten Auswirkungen der zu beurteilenden Wirkpfade nicht zu erwarten sind.

#### **VI.3.7 Prüfung hinsichtlich des Arbeitsschutzes**

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken, wenn die in Ziffer IV.5 genannten Nebenbestimmungen und unter Ziffer V.2 genannten Hinweise bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

#### **VI.3.8 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechtes**

Durch die beantragten Maßnahmen entstehen keine neuen Abfälle.

### **VI.4 Ergebnis der Prüfung**

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

### **VI.5 Kosten**

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich hier nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5.

#### **Tarifstelle 15a.1.1:**

|                                              |             |
|----------------------------------------------|-------------|
| Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1b           | 10.850,00 € |
| bis zu 50.000.000,00 €                       |             |
| [Euro 2.750 + 0,003 x (3.200.000 – 500.000)] |             |

|                                                                                                                              |                   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1. abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung<br>gem. Ziffer 7 zu Tarifstelle 15a.1.1 [30%]<br>(10.850,00 x 0,3) = | - 3.255,00 €      |
| Verbleiben                                                                                                                   | 7.595,00 €        |
| Summe zu Tarifstelle 15a.1.1:                                                                                                | <u>7.595,00 €</u> |

Tarifstelle 15h.5:

Die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach Tarifstelle 15h.5 AVerwGebO NRW. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand, für die:

|                                                                                                        |                       |                 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-----------------|
| Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt<br>(ehemals höherer Dienst)                                    | 1,5 Std. x 84,00 € =  | 126,00 €        |
| Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis<br>unter dem 2. Einstiegsamt<br>(ehemals gehobener Dienst) | 11,5 Std. x 70,00 € = | 805,00 €        |
| Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt<br>(ehemals mittlerer Dienst)                                  | 1 Std. x 61,00 € =    | 61,00 €         |
| Summe zu Tarifstelle 15h.5:                                                                            |                       | <u>992,00 €</u> |

|                                      |                   |
|--------------------------------------|-------------------|
| Summe Tarifstelle 15a.1.1 und 15h.5: | 8.587,00 €        |
| Gerundet gem. § 4 AVerwGebO NRW:     | <u>8.587,00 €</u> |

Auslagen:

Kosten für öffentliche Bekanntmachungen:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 49,00 €
- WAZ Gelsenkirchen 1.143,59 €

|                 |                   |
|-----------------|-------------------|
| Summe Auslagen: | <u>1.192,59 €</u> |
|-----------------|-------------------|

|                      |                   |
|----------------------|-------------------|
| <u>Gesamtbetrag:</u> | <u>9.779,59 €</u> |
|----------------------|-------------------|

Der Gesamtbetrag ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen. Die **buchungsrelevanten Daten** bitte ich der Anlage zu entnehmen.

**VII.**  
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Obach

**Anhang 1: Antragsunterlagen**

|                      |                                                                                 |           |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------|-----------|
|                      | Übereinstimmungserklärung vom 17.02.2022                                        | 1 Blatt   |
|                      | Anschreiben zum Antrag vom 18.12.2020 (Austauschseite vom 19.03.2021)           | 2 Blatt   |
|                      | Deckblatt / Verzeichnis der Antragsunterlagen                                   | 4 Blatt   |
| Register 1           | BlmSchG-Formular 1 bis 8                                                        | 35 Blatt  |
|                      | Rohrleitungsliste                                                               | 2 Blatt   |
| Register 2           | Hinweis Bauvorlagen                                                             | 5 Blatt   |
| Register 3           | Anlagen- und Betriebsbeschreibung                                               | 32 Blatt  |
| Register 4           | Vorblatt Inhalt Kapitel 4                                                       | 1 Blatt   |
|                      | Hinweis Tankbezeichnungen                                                       | 1 Blatt   |
|                      | Werklageplan                                                                    | 1 Blatt   |
|                      | Topographische Karte Maßstab 1:25:000                                           | 1 Blatt   |
|                      | Vorblatt Auszug aus der amtlichen Basiskarte                                    | 1 Blatt   |
|                      | Übersichtslageplan Maßstab 1:5.000                                              | 1 Blatt   |
|                      | Vorblatt Auszug aus der Flurkarte                                               | 1 Blatt   |
|                      | Flurkarte, M 1 : 1.000                                                          | 1 Blatt   |
| Register 4.4         | Vorblatt Aufstellungsplan                                                       | 1 Blatt   |
|                      | Aufstellungspläne                                                               | 5 Blatt   |
| Register 4.5         | Vorblatt Fließbilder                                                            | 1 Blatt   |
|                      | Fließbilder                                                                     | 14 Blatt  |
| Register 4.6         | Vorblatt Sicherheitsdatenblätter                                                | 1 Blatt   |
|                      | Sicherheitsdatenblätter                                                         | 64 Blatt  |
| Register 4.7         | Sicherheitsbericht                                                              | 364 Blatt |
| Register 4.8         | Vorblatt Sonstige Unterlagen                                                    |           |
|                      | Zertifikat DIN EN 14001                                                         | 2 Blatt   |
|                      | Protokoll FFH Verträglichkeitsprüfung (Gesamtprotokoll)                         | 4 Blatt   |
|                      | Artenschutzprüfung                                                              | 15 Blatt  |
|                      | Vorprüfung Ausgangszustandsbericht                                              | 32 Blatt  |
|                      | Schalltechnische Prognose Bericht Nr.: M159853/01 vom 14.12.2020                | 23 Blatt  |
|                      | Löschwasserrückhaltekonzept                                                     | 26 Blatt  |
|                      | Prüfbericht gem. § 18 Abs. 1 BetrSichV                                          | 6 Blatt   |
|                      | AwSV Anlagendokumentation Teil A                                                | 14 Blatt  |
|                      | AwSV Anlagendokumentation Teil B                                                | 61 Blatt  |
| Register 5           | Vorblatt Anhang zum Kapitel 5                                                   | 1 Blatt   |
|                      | Generalplan                                                                     | 1 Blatt   |
| Register 5.1         | Vorblatt Anhang zum Kapitel 5.1 Gefährdungsabschätzung                          | 1 Blatt   |
|                      | Gefährdungsabschätzung nach § 21 Abs. 1 AwSV i. V. mit Kapitel 6 der TRwS 780-1 | 12 Blatt  |
| Register 6           | Vorblatt Anhang zum Kapitel 6                                                   | 1 Blatt   |
| Register 6.1 und 6.2 | Bauaufsichtliche Zulassungen für Überfüllsicherungen und Leckageerkennungen     | 153 Blatt |
|                      | Brandschutzkonzept vom 16.12.2020 Nr. 10724                                     | 58 Blatt  |
|                      | Schalltechnische Prognose der MÜLLER-BBM vom 17.12.2020, Bericht Nr. M159853/01 | 24 Blatt  |
|                      | Ex-Schutzkonzept                                                                | 112 Blatt |

**Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften**

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ArbSchG       | Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)                                                                                                                                                                                           |
| ArbStättV     | Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)                                                                                                                                                     |
| AVerwGebO NRW | Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)                                                                                                                                                                  |
| AwSV          | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)                                                                                                                                    |
| BauGB         | Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1729, 1793)                                                                                                                                                             |
| BauO 2018     | NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.07.2021 (GV. NRW S. 822)                                                                                                                         |
| BaustellV     | Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)                                                                                                                                          |
| BetrSichV     | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)                                                           |
| BImSchG       | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458) |
| 4. BImSchV    | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)                                                                                                                              |

|            |                                                                                                                                                                                                                             |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9. BImSchV | Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)                                                                |
| GebG NRW   | Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)                                           |
| GefStoffV  | Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)                                |
| StörfallV  | Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)                                                   |
| TA Lärm    | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5) |
| TA Luft    | Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)                                                                    |
| UVPG       | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)                                                                                                             |
| VwGO       | Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)                                                |
| VwVfG NRW  | Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244)                |
| WHG        | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901, 3902)                                       |
| ZustVU     | Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)                                                      |